

Gebührenordnung Hofgut Scheibhardt AG gültig ab dem 01.01.2023

§ 1 – Anwendungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Erteilung eines Spielrechts auf der Anlage der Golfplatz Hofgut Scheibhardt AG. Die Erhebung der nachstehenden Gebühren erfolgt für die Möglichkeit der Nutzung der Spielbahnen 1–18 der Golfanlage sowie der dazugehörigen Übungsanlagen.

§ 2 – Grund der Gebührenerhebung

(1) Vor Erteilung einer Erlaubnis, das Golfspiel auf dem Golfplatz der Hofgut Scheibhardt AG auszuüben, ist die Golfplatz Hofgut Scheibhardt AG berechtigt, im Rahmen dieser Gebührenordnung eine jährlich im Voraus zu entrichtende Nutzungsgebühr zu erheben. Diese Gebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlage durch den Spieler oder der tatsächlichen Nutzbarkeit der Anlage durch den Spieler erhoben.

(2) Die Golfplatz Hofgut Scheibhardt AG legt jährlich die Höhe der einzelnen Nutzungsgebühren fest.

(3) Erst nach Erteilung dieser jährlich zu erteilenden Erlaubnis und Bezahlung der für sie festgesetzten Nutzungsgebühr sind die jeweiligen Nutzungswilligen berechtigt, die bezeichneten Anlagen zu nutzen.

§ 3 – Höhe und Art der Gebühr

Jahresspielgebühr Schnupperer	auf Anfrage
Jahresspielgebühr Aktionär	1.900,00 EUR
Jahresspielgebühr ohne Aktie (spielt auf freie Aktie)	2.200,00 EUR
Jahresspielgebühr ohne Aktie (aktienfreies Spielrecht)	2.950,00 EUR
Verbandsgebühren DGV/ BWGV (Mitgliedsausweis DGV)/Jahr	50,00 EUR
Jahresspielgebühr Berufseinsteiger gilt für drei aufeinanderfolgende Jahre ohne Unterbrechung	1.645,00 EUR



(Dreijahresvertrag) abschließbar bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

Jahresspielgebühr Jugend 0 bis 12 Jahre

- Eltern im Besitz einer Aktie 110,00 EUR
- Eltern ohne Aktienbesitz 210,00 EUR

Jahresspielgebühr Jugend 13 bis 18 Jahre

- Eltern im Besitz einer Aktie 210,00 EUR
- Eltern ohne Aktienbesitz 450,00 EUR

Jahresspielgebühr Jugend 19 bis 27 Jahre

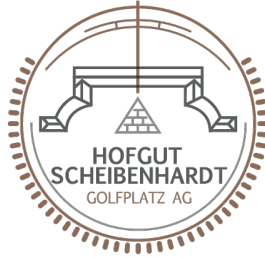
- Eltern im Besitz einer Aktie 230,00 EUR
- Eltern ohne Aktienbesitz 850,00 EUR

DGV-Ausweis für Aktionäre, die ihr Spielrecht nicht wahrnehmen

- DGV-Ausweis/Aktionär nimmt Spielrecht nicht wahr (ohne Regionalität), Spielen auf der Anlage nur gegen tagesaktuelles Greenfee ohne Regionalität auf Anfrage
- DGV-Ausweis/Aktionär nimmt Spielrecht nicht wahr (mit Regionalität), Spielen auf der Anlage nur gegen tagesaktuelles Greenfee mit Regionalität auf Anfrage

GPHS-Mitgliedschaft inkl. DGV-Ausweis

- DGV-Ausweis ohne Spielrecht auf unserer Anlage, Umkreis größer als 100 km, spielen auf der Anlage gegen tagesaktuelles Greenfee möglich 199,00 EUR



- DGV-Ausweis, Umkreis größer als 50 km mit Regionalität 880,00 EUR
spielen gegen Greenfee auf unserer Anlage,
18 Loch für 30,00 EUR
9 Loch für 20,00 EUR

Diese Gebühren sind jährlich im Voraus mit Fälligkeitsdatum der jeweiligen Rechnung zu entrichten.

Sollte es dem Spielberechtigten von der Golfplatz Hofgut Scheibehardt AG gestattet werden, die jährlich im Voraus zu entrichtende Jahresgebühr ratenweise oder in vereinbarten Zeitabschnitten unterjährig zu begleichen, so handelt es sich hierbei lediglich um eine Stundungsvereinbarung der bereits fälligen Gesamtforderung.

Aktien

- Einmalige Bearbeitungsgebühr Aktienerwerber 250,00 EUR
- Ausstellen einer Ersatzaktie 190,00 EUR
- Ausstellen zweier Ersatzaktien 250,00 EUR

Diese Gebühren sind vor Aktienumschreibung bzw. vor Ausstellung der Ersatzaktie auf das Konto der AG zu überweisen.

§ 5 – Zahlungsverzug

(1) Kommt ein Spielberechtigter seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AG nicht nach und gerät mit der Begleichung seiner zu entrichtenden Jahresgebühr in Verzug, so kann die Spielberechtigung ohne weitere Aufforderung entzogen werden.

(2) Der Spielberechtigte ist erst wieder zur Nutzung der Anlage berechtigt, wenn er die für ihn festgesetzte Jahresspielgebühr vollständig entrichtet hat.

(3) Sollte zwischen der Golfplatz Hofgut Scheibehardt AG und einem Spielberechtigten eine Stundungsvereinbarung mit der Möglichkeit die Jahresspielgebühr in Zeitabschnitten unterjährig zu begleichen, getroffen worden sein, so entfällt für den Fall des Ausbleibens einer Rate die Stundungsvereinbarung, und der Spielberechtigte ist verpflichtet, die gesamte noch offene Jahresgebühr unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge zu leisten.



§ 6 – Spielzeiten und Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten stets das technisch und wirtschaftlich Sinnvolle zu tun, um Spielausfallzeiten so kurz wie möglich zu halten.
- (2) Eine Spielberechtigung besteht zu den durch die AG vorgegebenen Geschäfts- und Öffnungszeiten. Außerhalb dieser Zeiten ist das Golfspiel auf den benannten Anlagen nicht erlaubt.
- (3) Die Möglichkeit der Nutzung der Anlagen wird nur im Rahmen der allgemeinen Kapazität und Auslastung der Anlage gewährt. Dies betrifft auch die Beschränkung der Nutzung der Anlage durch Turniere und sonstige Veranstaltungen. Diese können unter Ausschluss des Spielberechtigten angeordnet oder organisiert werden.
- (4) Eine Erstattung, auch anteilig, von bereits gezahlten Spielgebühren wegen einer Nichtgewährung der Spielmöglichkeit wegen auf der Anlage stattfindender Turniere, wetterbedingter Schließung der Anlage (Schneefall, Frost, Überschwemmungen und Ähnliches) oder sonstiger Ausschlussgründe der Bespielbarkeit erfolgt nicht.
- (5) Da es sich bei den erhobenen Jahresspielgebühren um eine nutzungsunabhängige und auch ansonsten zeitunabhängige Gebühr handelt, erfolgt eine teilweise Erstattung bei vorzeitiger unterjähriger Aufgabe des Spielrechts auf der Anlage, auch anteilig, nicht.

§ 7 – Laufzeit

Der Beginn eines Spielrechts ist der 01.01. des jeweiligen Jahres. Die jeweilige Spielrechtsvereinbarung (Aktionär*in/ Nichtaktionär*in) ist auf ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich, zu den jeweils aktuellen Bedingungen, um ein weiteres Jahr, wenn nicht von Seiten des/ der Spielrechtsinhabers*in mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres widerrufen/ gekündigt wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht der Golfplatz Hofgut Scheibhardt AG bleibt hiervon unberührt.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie gilt bis zum Erlass einer neuen Gebührenordnung.

Der Vorstand